



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 26/2024  
vom 22. Februar 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 7966**

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 103 Nr. 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Mai 2022 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/UE vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Richtlinie 2018/2001/UE vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Hinblick auf eine Anpassung der Tarifmethodik », erhoben von der Wallonischen Kommission für Energie.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. April 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. April 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Wallonische Kommission für Energie, unterstützt und vertreten durch RA P. de Bandt, RA J. Dewispelaere und RÄin V. Heinen, in Brüssel zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 103 Nr. 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Mai 2022 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/UE vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Richtlinie 2018/2001/UE vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Hinblick auf eine Anpassung der Tarifmethodik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2022).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA I.-S. Brouhns und G. Possoz, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen

Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Dezember 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. Dezember 2023 den Sitzungstermin auf den 17. Januar 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2024

- erschienen
- . RA P. de Bandt und RÄin T. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA I.-S. Brouhns, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter K. Jadin und D. Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die Nrn. 26 und 27 von Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 19. Januar 2017 und deren Kontext*

B.1. Die Wallonische Regulierungskommission für Energie (CWaPE), eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, ist damit beauftragt, die Stromverteilungstarife auf der Grundlage der Haushaltspläne und Tarifvorschläge, die ihr von den Stromverteilernetzbetreibern unterbreitet werden, zu billigen. Diese Tarifvorschläge werden «unter Einhaltung einer Tarifmethodik» erstellt. Diese wird von der CWaPE nach

Abstimmung mit den vorerwähnten Betreibern angenommen (Artikel 2 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist » (nachstehend: Dekret vom 19. Januar 2017)).

In der Tarifmethodik werden die « Kategorien der Kosten, die von den Tarifen gedeckt werden, und ihre Definition », die « Regeln für die Entwicklung im Laufe der Zeit der Volumen und Kategorien von Kosten [...] einschließlich der Methode für die Bestimmung der Variablen und Parameter, die in den Entwicklungsformeln angewendet werden », die « Regeln für die Zuteilung der Kosten auf die Kategorien von Netzbenutzern, gegebenenfalls unter Einhaltung der von der Regierung gemäß Artikel 5 klagestellten Grundsätze », die « allgemeine Tarifstruktur und die Tarifkomponenten, gegebenenfalls unter Einhaltung der von der Regierung gemäß Artikel 5 klagestellten Grundsätze » und die « zur Festlegung der Tarife und ihrer Definition nützlichen Parameter » angegeben (Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 19. Januar 2017).

B.2. Die Tarifmethodik muss eine Reihe von Grundsätzen beachten, die in Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 19. Januar 2017 aufgelistet sind.

Artikel 103 Nr. 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Mai 2022 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/UE vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Richtlinie 2018/2001/UE vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Hinblick auf eine Anpassung der Tarifmethodik » (nachstehend: Dekret vom 5. Mai 2022) fügt drei Grundsätze zu dieser Liste hinzu.

Die Nichtigkeitsklage zielt auf zwei dieser drei neuen Grundsätze ab, und zwar diejenigen, die nunmehr in Artikel 4 § 2 Nrn. 26 und 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 enthalten sind:

« 26° die Tarifmethodik kann eine Vergütung vorsehen, die an die spezifische Zählertätigkeit im Rahmen einer Energieteilungs- oder Peer-to-Peer-Tauschaktivität gebunden ist;

27° die Tarifmethodik hat als vorrangiges Ziel, neben der Gerechtigkeit und der effizienten Arbeitsweise der Verteilernetzbetreiber, den Zugang aller zur Energie und die Energiewende zu den günstigsten Kosten für die Kunden zu fördern, sowohl auf der Ebene der

Netze als auch des Strommarktes; in diesem Rahmen umfasst die Energiewende die rationelle Energienutzung, die Integration eines wachsenden Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und neue Stromnutzungen, die eine effizientere Energienutzung ermöglichen und gleichzeitig eine rationelle Nutzung der Netze begünstigen. Diese Grundsätze gewährleisten den Zugang aller zu Energiedienstleistungen unter zuverlässigen, nachhaltigen und modernen Bedingungen zu erschwinglichen Preisen. Sie bedeuten zum einen, dass Verbraucher, die keine Flexibilität in das Energiesystem einbringen wollen oder einen geringen Verbrauch haben, durch die neue Tarifstruktur nicht finanziell benachteiligt werden, und zum anderen, dass jede Tarifkomponente den Netzbenutzern, die dies wünschen, Anreize bietet, zu dem Zeitpunkt zu verbrauchen, zu dem im Netz reichlich Strom vorhanden ist, oder eine individuelle Netzzugangskapazität zu nutzen, die mit der zur gleichen Zeit im Netz verfügbaren Kapazität vereinbar ist ».

Die in Artikel 4 § 2 Nrn. 26 und 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 enthaltenen Grundsätze gelten für Tarifperioden nach dem 15. Oktober 2022, dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 5. Mai 2022 (Artikel 104 des Dekrets vom 5. Mai 2022).

### *Zur Hauptsache*

B.3. Aus den Darlegungen der zwei Klagegründe geht hervor, dass der Gerichtshof ersucht wird, zu prüfen, ob Artikel 4 § 2 Nrn. 26 und 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017, hinzugefügt durch Artikel 103 Nr. 7 des Dekrets vom 5. Mai 2022, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 57 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a und 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 « mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU » (Neufassung) (nachstehend: Richtlinie (EU) 2019/944) vereinbar ist.

B.4.1. Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2019/944 bestimmt:

« [...]

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde [...]. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben

[...]

b) und sicherstellt, dass ihr Personal und ihr Management

[...]

ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Artikel 59 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt.

(5) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,

a) dass die Regulierungsbehörde unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen kann,

[...] ».

B.4.2. Artikel 59 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

a) Sie ist dafür zuständig, anhand transparenter Kriterien die [...] Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen.

[...]

(7) Den Regulierungsbehörden obliegt es, außer wenn die ACER aufgrund ihrer Koordinierungsaufgaben nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/942 für die Festlegung und Genehmigung der Bedingungen oder Methoden für die Durchführung von Netzkodizes und Leitlinien gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/943 zuständig ist, zumindest die nationalen Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen:

a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für [...] die Verteilung oder ihrer Methoden; diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze auf eine Art und Weise vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist;

[...] ».

B.4.3. Aus Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 geht hervor, dass die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Verteilungstarife eine der Regulierungsbehörde «vorbehaltene»

Zuständigkeit ist (EuGH, 2. September 2021, C-718/18, *Kommission gegen Deutschland*, ECLI:EU:C:2021:662, Randnrn. 103 bis 106).

Um im Sinne des vorerwähnten Artikels 57 der Richtlinie 2019/944 unabhängig zu sein, muss die Regulierungsbehörde ihre Aufgabe « völlig frei von Weisungen » und von « jeder äußeren Einflussnahme » wahrnehmen können (EuGH, 11. Juni 2020, C-378/19, *Prezident Slovenskej republiky*, ECLI:EU:C:2020:462, Randnrn. 32, 33 und 51; 2. September 2021, C-718/18, *Kommission gegen Deutschland*, vorerwähnt, Randnr. 108). Diese « Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung » bedeutet, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen der ihr durch Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 zugewiesenen Regulierungsaufgaben ihre Entscheidungen selbständig und « allein auf der Grundlage des öffentlichen Interesses » trifft, um die Einhaltung der in Artikel 58 dieser Richtlinie genannten Ziele zu gewährleisten, ohne externen Weisungen anderer öffentlicher oder privater Stellen unterworfen zu sein (EuGH, 11. Juni 2020, C-378/19, *Prezident Slovenskej republiky*, vorerwähnt, Randnrn. 53-54; 3. Dezember 2020, C-767/19, *Kommission gegen Belgien*, vorerwähnt, Randnr. 110; C-718/18, 2. September 2021, *Kommission gegen Deutschland*, vorerwähnt, Randnr. 109). Die von Artikel 57 der Richtlinie geforderte Unabhängigkeit muss unter anderem gegenüber der exekutiven und legislativen Gewalt gewährleistet sein (EuGH, 2. September 2021, C-718/18, *Kommission gegen Deutschland*, vorerwähnt, Randnrn. 112 und 130).

Die « allgemeinen politischen Leitlinien » der Regierung, die nach Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b römisch ii) der Richtlinie (EU) 2019/944 erlaubt sind, stehen nicht mit den in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 erwähnten Regulierungsaufgaben im Zusammenhang (EuGH, 11. Juni 2020, C-378/19, *Prezident Slovenskej republiky*, vorerwähnt, Randnr. 52; 2. September 2021, C-718/18, *Kommission gegen Deutschland*, vorerwähnt, Randnr. 110).

B.5. Die CWaPE ist eine « Regulierungsbehörde » im Sinne der vorerwähnten europäischen Bestimmungen.

*In Bezug auf den ersten, gegen Artikel 4 § 2 Nr. 26 des Dekrets vom 19. Januar 2017 gerichteten Klagegrund*

B.6. Artikel 4 § 2 Nr. 26 des Dekrets vom 19. Januar 2017, hinzugefügt durch Artikel 103 Nr. 7 des Dekrets vom 5. Mai 2022, stellt nicht die Aufträge der CWaPE, auf die in B.1 hingewiesen wurde und die einerseits die Annahme der « Tarifmethodik », unter deren Einhaltung der Betreiber eines Stromverteilernetzes seinen Vorschlag für den Verteilungstarif erstellen muss, und andererseits die Annahme dieser Art von Tarif sind, in Frage.

Artikel 4 § 2 Nr. 26 des Dekrets vom 19. Januar 2017 sieht keine Verpflichtung der CWaPE vor. Er bestimmt lediglich, dass die Tarifmethodik – die allein von der CWaPE zu erstellen ist – eine Vergütung vorsehen « kann », die an eine bestimmte Art von Tätigkeit des Betreibers eines Stromverteilernetzes gebunden ist.

Artikel 4 § 2 Nr. 26 des Dekrets vom 19. Januar 2017 enthält somit keine « unmittelbare Weisung » an das Personal oder das Management der CWaPE im Sinne von Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Er hindert daher diese Regulierungsbehörde nicht daran, die ihr durch das Dekret vom 19. Januar 2017 in Anwendung von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 57 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a derselben Richtlinie unabhängig und selbständig wahrzunehmen.

B.7. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten, gegen Artikel 4 § 2 Nr. 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 gerichteten Klagegrund*

B.8. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob der letzte Satz von Artikel 4 § 2 Nr. 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 nicht einen Eingriff der legislativen Gewalt in den Handlungsbereich, den Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 der Regulierungsbehörde vorbehält, oder zumindest eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die

dieser Behörde durch Artikel 57 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a derselben Richtlinie zugestanden wird, darstellt.

B.9.1. Nach dem letzten Satz von Artikel 4 § 2 Nr. 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 muss bei der Tarifmethodik, deren Annahme der CWaPE obliegt, dafür gesorgt werden, zum einen nicht bestimmte Verbraucher « finanziell » zu « benachteiligen » und zum anderen bestimmten Netzbenutzern Anreize zu bieten.

B.9.2. Diese Dekretsbestimmung betrifft die Festlegung der Methode zur Berechnung der Verteilungstarife für Strom, das heißt die Aufgabe, die Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 der Regulierungsbehörde vorbehalten.

B.10.1. In Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2019/944 ist vorgesehen, dass die nationalen Behörden trotz der grundsätzlichen funktionalen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde weiterhin « allgemeine politische Leitlinien » festlegen können, die es ihnen indirekt erlauben, die Entscheidungen der Regulierungsbehörde in Bezug auf die einzuschlagende Politik zu lenken.

B.10.2. Der Regulierungsbehörde « allgemeine politische Leitlinien » zu erteilen, ist jedoch nur unter bestimmten Bedingungen vereinbar mit dem Erfordernis einer vollständigen funktionalen Unabhängigkeit einer Energieregulierungsbehörde, so wie es in der Richtlinie (EU) 2019/944 festgelegt ist. So darf die nationale Behörde nicht in Regulierungsentscheidungen eingreifen, wie diejenigen, die darin bestehen, « anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungstarife bzw. die entsprechenden Methoden festzulegen oder zu genehmigen ».

B.10.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die « allgemeinen politischen Leitlinien » nur mit dem Ziel der Richtlinie übereinstimmen, wenn darin die Regulierungsbehörde lediglich aufgefordert wird, bei der Ausübung ihrer Befugnisse die durch die öffentliche Hand im Bereich der Energiepolitik verfolgten Zielsetzungen und die entsprechenden Interessen zu berücksichtigen, wie die Bezahlbarkeit, die Zuverlässigkeit und die Nachhaltigkeit des Energiemarktes.



B.11.1. Artikel 4 § 2 Nr. 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 definiert zwei « prioritäre Ziele » der Tarifmethodik, und zwar « den Zugang aller zur Energie [...] zu fördern » und « die Energiewende zu den günstigsten Kosten für die Kunden zu fördern, sowohl auf der Ebene der Netze als auch des Strommarktes » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 871/1, S. 44).

Das erste dieser beiden Ziele wird nicht nur dadurch erreicht, dass « die günstigsten Kosten für den Kunden angestrebt » werden, sondern auch durch einen « Tarifgrundsatz », der darauf abzielt, « allen den Zugang zu Energiedienstleistungen unter zuverlässigen, nachhaltigen und modernen Bedingungen zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten » (ebenda, SS. 7, 8 und 44).

Was den Strom betrifft, erfordert die « Energiewende » die « rationelle Energienutzung » (durch das Bemühen um « Energieeffizienz » und « eine guten Übereinstimmung zwischen Erzeugung und Verbrauch »), die « Integration eines wachsenden Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen » (über Tarife, die « den Kunden Anreize bieten, ihren elektrischen Verbrauch auf Zeitpunkte zu verschieben, zu denen reichlich Strom erzeugt wird ») und die « Integration neuer Stromnutzungen, die eine effizientere Energienutzung ermöglichen » (über Tarife, die « diese neuen Nutzungen nicht benachteiligen dürfen ») (ebenda, SS. 44-45).

Die zwei vorerwähnten « prioritären Ziele » « müssen gleichzeitig verfolgt werden ». Um sie zu erreichen, dürfen die « Verbraucher » nicht benachteiligt werden und jede Tarifkomponente muss « den Netzbenutzern Anreize biete[n], zu dem Zeitpunkt zu verbrauchen, zu dem im Netz reichlich Strom vorhanden ist, oder eine individuelle Netzzugangskapazität zu nutzen, die mit der zur gleichen Zeit im Netz verfügbaren Kapazität vereinbar ist ». Dieser Anreiz « ist geeignet, die Investitionen sowohl in die Erzeugungs- als auch in die Netzinfrastruktur zu umfassen ». Vor diesem Hintergrund müssen die Anreiztarife auf sämtliche Netzbenutzer desselben Spannungsbereichs angewandt werden, aber die Verbraucher können eine auf einer jährlichen Verbrauchsaufstellung beruhende Rechnungsstellung wählen, wobei auf sie in diesem Fall « ein Standardverbrauchsprofil angewandt wird » (ebenda, S. 45).

B.11.2. Der letzte Satz von Artikel 4 § 2 Nr. 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 wurde auch wie folgt bei den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung kommentiert:

« Pour être socialement acceptable, la transition énergétique ne peut pas être ‘exclusive’ et doit être réalisée au meilleur coût pour tous les utilisateurs, sans pénaliser les consommateurs qui, par nécessité ou par choix, ont une faible consommation d’électricité. Les tarifs doivent avoir un effet incitatif pour les utilisateurs du réseau, qui ont la possibilité ou l’envie de le faire, à avoir des comportements adaptés, en s’assurant que les bénéfices de la flexibilité soient équitablement répartis entre tous les consommateurs de façon à ne produire aucun effet négatif sur l’accès à l’énergie pour tous, même pour ceux qui n’auraient pas la possibilité de contribuer à cette flexibilité :

- efficacité énergétique : les tarifs incitent à réduire les gaspillages et favoriser l’acquisition d’appareils plus efficaces, ce qui entraîne des économies d’énergie et une diminution de la pointe de consommation;

- électricité produite à partir de renouvelables (ESER) : les tarifs incitent à la consommation au moment où l’électricité est généralement abondante et bon marché;

- nouveaux usages : les tarifs incitent à intégrer de nouveaux usages sans nécessiter un renforcement immédiat du réseau ou en le limitant au besoin constaté objectivement.

Le principe sous-jacent est simple : l’intégration de nouveaux usages électriques performants sur le réseau permet de mieux utiliser les infrastructures réseau ainsi que les infrastructures de production. En orientant ces nouveaux usages pour qu’ils soient activés prioritairement durant les périodes où l’électricité est abondante et où les réseaux sont disponibles, la durée d’utilisation des infrastructures sera améliorée et le coût moyen (exprimé tant en énergie (kWh) qu’en capacité (KW)) diminuera, toutes choses étant égales par ailleurs. Il est de la responsabilité des gestionnaires de réseau et du régulateur de proposer et d’approuver des tarifs qui répartissent équitablement ce bénéfice entre toutes les parties, en s’appuyant sur la décision du législateur de faciliter l’accès à l’énergie pour tous et de ne pas pénaliser les consommateurs qui consomment peu d’électricité ni ceux qui ne souhaitent pas apporter de la flexibilité au système énergétique. Il n’est donc pas nécessaire que tous les clients pratiquent la ‘ flexibilité ’ pour entraîner un bénéfice sociétal » (ebenda, S. 8).

B.12.1. Gemäß dem Wortlaut ihres Artikels 1 enthält die Richtlinie (EU) 2019/944 unter anderem « Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes [...], um für die Schaffung wirklich integrierter, wettbewerbsgeprägter, verbraucherorientierter, fairer und transparenter Elektrizitätsmärkte in der Union zu sorgen ».

Diese Richtlinie dient dazu, « unter Nutzung der Vorteile eines integrierten Marktes für die Verbraucher erschwingliche und transparente Energiepreise und -kosten, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und einen reibungslosen Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen sicherzustellen ». Sie « enthält grundsätzliche

Bestimmungen über die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors der Union, insbesondere Vorschriften zur Stärkung und zum Schutz der Verbraucher, über den freien Zugang zum integrierten Markt [...] ».

B.12.2. Wenn sie die Aufgaben wahrnimmt, die ihr Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 zuweist, muss die Regulierungsbehörde alle « angemessenen Maßnahmen zur Verwirklichung [der] Ziele », die in Artikel 58 dieser Richtlinie aufgeführt sind, treffen.

Zu diesen Zielen zählen:

- « Förderung [...] eines wettbewerbsbestimmten, flexiblen, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarktes in der Union und tatsächliche Öffnung des Marktes für alle Kunden und Versorger in der Union » (Artikel 58 Buchstabe a);

- « Beiträge zur [...] Verwirklichung der Entwicklung sicherer, zuverlässiger, effizienter und diskriminierungsfreier Systeme, die verbraucherorientiert sind, und Förderung [...] gemäß den allgemeinen Zielen [...] der Energieeffizienz, sowie der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen » (Artikel 58 Buchstabe d);

- « Erleichterung des Anschlusses neuer Erzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen an das Netz, insbesondere durch Beseitigung von Hindernissen, durch die der Zugang neuer Marktteilnehmer und die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen verhindert werden könnte » (Artikel 58 Buchstabe e);

- « Sicherstellung, dass für Netzbetreiber und Netznutzer kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, für Effizienzsteigerungen, insbesondere Energieeffizienz, bei der Netzleistung zu sorgen » (Artikel 58 Buchstabe f);

- « Beiträge zur Wahrung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz » (Artikel 58 Buchstabe g);

- « Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei [...] der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Stromversorgung », sowie « zum Schutz benachteiligter Kunden » (Artikel 58 Buchstabe h).

B.13. Wenn man ihn im Lichte der in B.11 zitierten Kommentare dazu in den Vorarbeiten zum Dekret vom 5. Mai 2022 betrachtet, trägt der letzte Satz von Artikel 4 § 2 Nr. 27 des Dekrets vom 19. Januar 2017 zahlreichen Zielen Rechnung, in deren Rahmen die Regulierungsbehörde in Anwendung von Artikel 58 der Richtlinie (EU) 2019/944 verpflichtet ist, « angemessene Maßnahmen » zu treffen, wenn sie ihre Aufgabe zur Festlegung der Methode zur Berechnung der Verteilungstarife für Strom, um die es in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 geht, wahrnimmt.

Indem sie der CWaPE allgemeine politische Leitlinien vorgibt, um die Tarifmethodik für die Stromverteilung so auszuarbeiten, dass zum einen Verbraucher, die keine Flexibilität in das Energiesystem einbringen wollen oder einen geringen Verbrauch haben, durch die Tarifstruktur nicht finanziell benachteiligt werden, und zum anderen, dass jede Tarifkomponente den Netzbenutzern, die dies wünschen, Anreize bietet, zu dem Zeitpunkt zu verbrauchen, zu dem im Netz reichlich Strom vorhanden ist, oder eine individuelle Netzzugangskapazität zu nutzen, die mit der zur gleichen Zeit im Netz verfügbaren Kapazität vereinbar ist, schränkt die angefochtene Bestimmung folglich die Wahlmöglichkeiten dieser Regulierungsbehörde in Bezug auf die Tarifmethodik nicht derart ein, dass sie die Unabhängigkeit und die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde im Tarifbereich beeinträchtigen würde.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen*

B.15.1. Die CWaPE beantragt, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen zu der gebotenen Auslegung der Artikel 57 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a und 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944. Hilfsweise formuliert die Wallonische Regierung eine ähnliche Vorabentscheidungsfrage.

B.15.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Ein solches Vorabentscheidungsersuchen ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335, Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe muss im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Begründung der Entscheidung ausreichend erkennen lassen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d. h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen

sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40-46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind », davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *Van Schijndel und Van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; 15. März 2017, C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

B.15.3. Angesichts des in B.6, B.11, B.12 und B.13 Erwähnten ist es nicht erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der CWaPE angeregte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul